



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------------|---|
| Signatur | StAZH OS 46 (S. 757-758) |
| Titel | Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsfonds-Gesetz) |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 02.04.1978 |

[S. 757] § 1. Für die Finanzierung von Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs wird ein Fonds geschaffen.

§ 2. Die Mittel des Fonds sind bestimmt für Leistungen an Investitionen aufgrund des Gesetzes über den regionalen öffentlichen Verkehr vom 4. Juni 1972. Das kantonale Leitbild für die Besiedlung ist zu berücksichtigen.

§ 3. Die Bestimmungen des Gesetzes über den regionalen öffentlichen Verkehr vom 4. Juni 1972 betreffend die Beteiligung oder Unterstützung sowie die Mitwirkung anderer Körperschaften finden Anwendung.

§ 4. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 40 Millionen Franken zu. Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Voranschlag Bericht über den Stand des Fonds und über die auf die kommenden Jahre entfallenden Kostenanteile für bewilligte Kredite.

Hat der Fonds einen Bestand von 200 Millionen Franken erreicht, ist die weitere Äufnung angemessen zu beschränken oder vorübergehend einzustellen. // [S. 758]

Ausserdem beschliesst der Kantonsrat über den Verzicht auf weitere jährliche Einlagen in den Fonds, falls solche zur Erreichung seines Zweckes nicht mehr nötig sind.

§ 5. Übersteigt die Fondsleistung an ein Projekt den Betrag von zwei Millionen Franken, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Sondervorlage, welche den Bestimmungen der Staatsverfassung über das Finanzreferendum unterliegt.

Die Kredite können im Zeitpunkt der Bewilligung den Bestand des Fonds übersteigen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. April 1978,

wonach sich ergibt:

| | |
|----------------------------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 682909 |
| Eingegangene Stimmzettel 1 | 218805 |
| Annehmende Stimmen | 125981 |
| Verwerfende Stimmen | 80999 |
| Ungültige Stimmen | 24 |



Leere Stimmen

11801

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsfonds-Gesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Dr. J. Landolt

Der Sekretär:

R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.05.2015]